



Antrag

der Fraktion der CDU

Elektronische Fußfessel

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Modellversuch zur Erprobung der elektronischen Fußfessel in einem Landgerichtsbezirk durchzuführen.

Der Modellversuch soll zunächst auf 2 Jahre angelegt sein.

Die elektronische Fußfessel soll nicht als Ersatz von Freiheitsstrafe, sondern entsprechend der bestehenden Gesetzeslage modellhaft wie folgt eingesetzt werden:

1. als Weisung, die das Gericht im Zusammenhang mit einer ausgesetzten Freiheitsstrafe, die bis zu 2 Jahren betragen darf, verhängt (§§ 56, 56 c Abs. 2 StGB);
2. zur Vermeidung von Widerruf bei bereits ausgesetzten Strafen durch einen ergänzenden Beschluss des bewährungsaufsichtsführenden Gerichtes gemäß §§ 56 e, 56 c StGB;
3. zur Aussetzung des Strafrestes – z. B. nach 2/3 der Freiheitsstrafe – bei solchen Verurteilten, die in einer ersten Übergangszeit von ca. 3 – 6 Monaten einer engeren Überwachung nach ihrer Entlassung bedürfen (§ 57 Abs. 3 i. V. m. §§ 56 a ff StGB);
4. im Rahmen der Führungsaufsicht zur engeren Kontrolle von gefährlicheren Straftätern bzw. psychisch gefährdeten Tätern gemäß § 68 b StGB;
5. im Rahmen der Untersuchungshaft, wenn ein Haftbefehl durch den Haftrichter außer Vollzug gesetzt wird, um eine engere Kontrolle außerhalb der Untersuchungshaftanstalt zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StPO).

Thorsten Geißler
und Fraktion